

ihr einen festen Platz einzunehmen und ein geordnetes, arbeitsames und ehrliches Leben zu führen. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, daß jeder Bürger seinen Pflichten, seiner Verantwortung in der Gesellschaft auch gerecht zu werden vermag. Das sozialistische Recht, das von den Werktätigen selbst geschaffen ist und ihre Interessen zum Ausdruck bringt, stellt an den einzelnen solche Anforderungen, die für ihn real und erfüllbar sind. Das bestätigt sich auch darin, daß die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik von der übergroßen Mehrheit der Bürger freiwillig eingehalten werden. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Ausbeuterordnung wird in der Deutschen Demokratischen Republik niemand durch die bestehenden Gesellschaftsverhältnisse dazu getrieben, Verbrechen zu begehen. Die sozialistische Menschengemeinschaft hilft jedem, sich als gleichberechtigtes und geachtetes Mitglied in sie einzureihen sowie auftretende Konflikte und Widersprüche auf sozialistische Weise zu lösen. Deshalb ist es humanistisch und gerecht, jeden, der aus verantwortungslosem Verhalten dennoch gegen die sozialistischen Normen des Gemeinschaftslebens verstößt und eine Straftat begeht, dafür zur Verantwortung zu ziehen, ihm nachdrücklich seine Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen und der Gesellschaft bewußtzumachen und alles Notwendige zu unternehmen, um ihn zur Achtung der Gesetze des sozialistischen Staates zu erziehen. Damit wird der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger gewährleistet.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird, wie die Verfassung ausdrücklich festlegt, nur durch die *Gesetze* der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Allein die Volkskammer, die gemäß Artikel 48 das einzige gesetzgebende Organ der Deutschen Demokratischen Republik ist, kann durch Gesetze beschließen, daß bestimmte Handlungen im Interesse von Gesellschaft, Staat und Bürgern strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Das entspricht der Tragweite, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die damit gegebenenfalls von dem Rechtsverletzer zu tragenden Folgen der Straftat für sein persönliches Leben und die Wahrnehmung seiner persönlichen Rechte haben können. Diese Festlegung dokumentiert zugleich jene großen Fortschritte, die im Gleichklang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und der ständigen Stärkung der Rechtssicherheit erreicht wurden. Heute wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus-